

Bericht:

Nach § 12 Abs. 2 GemHVO sind für leitungsgebundene kostenrechnende Einrichtungen ab 01.01.1996 Nebenrechnungen über die Ermittlung und Verwendung der aus speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen der Jahresrechnung beizufügen. Die noch nicht verwendeten Beträge sind in der Finanzplanung so zu berücksichtigen, dass sie für ihren späteren Verwendungszweck zur Verfügung stehen.

Diese Vorschrift ist für die Stadt Schortens auf die zentrale Schmutzwasserbeseitigung anzuwenden, da es sich hierbei um eine leitungsgebundene kostenrechnende Einrichtung handelt.

Die erwirtschafteten Abschreibungen sind zur Finanzierung von Reinvestitionen (Ersatz- und Erneuerungsmaßnahmen) einzusetzen und dienen außerdem der Tilgung des Kapitalanteiles der Einrichtung, der nicht aus Beiträgen und Zuschüssen finanziert ist. Bei Einsatz zur Finanzierung verringert sich das zu verzinsende Anlagekapital um den Einsatzbetrag der erwirtschafteten Abschreibungen.

Die Finanzierung von Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen durch sog. "Erneuerungsbeiträge" entfällt durch die vorgenannte Finanzierung.

In der Ratssitzung am 21.02.2002 wurde das Verfahren zur Erstellung der Nebenrechnung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung bekannt gegeben.

Stand der Nebenrechnung am 31.12.2004 nach vorläufiger Betriebsabrechnung 2004:

Zusammenfassung der Nebenrechnungen nach § 12 GemHVO 1996-2004	
Abschreibungen gesamt 1996-2004	5.033.104,18 €
davon erwirtschaftete Abschreibungen 1996-2004	5.100.048,00 €
nicht beitrags- und zuwendungsfinanzierte Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen der Haushaltsjahre 1996 - 2004	-168.003,82 €
Sonderabschreibungen und Wertberichtigungen - nicht gebührenfähig - 1996 – 2000	-1.299.402,36 €
Tilgungsanteile für Darlehen nach Sonderrechnung 1996-2004	-2.563.907,03 €
Bisher nicht verwendete Abschreibungen	1.068.734,80 €